

*strafrechtlichen Verantwortlichkeit* ist. Es handelt sich um eine spezifische Form der *Verwirklichung* bzw. Durchsetzung der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Straftäters, die in der Festlegung gesellschaftlicher Erziehungsmaßnahmen besteht. Die Beratung und Entscheidung durch ein gesellschaftliches Gericht trägt somit eine Art Doppelcharakter von Staatlichkeit und Gesellschaftlichkeit. Das zeigt sich vor allem daran, daß die Beratung und Entscheidung

- als gesetzlich vorgesehene Rechtsfolge auf Grund der Begehung einer Straftat angewandt wird, die nach dem Gesetz persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet;
- durch ein verfassungsmäßig und gesetzlich ermächtigtes Organ der Rechtspflege erfolgt (vgl. Art. 92 Verfassung; § 2 GGG; § 1 GVG);
- als gesellschaftliche Erziehungsmaßnahme zur Realisierung strafrechtlicher Verantwortlichkeit gesetzlich vorgesehen ist (vgl. § 29 StGB; § 20 GGG).

Die Entscheidungen des gesellschaftlichen Gerichts als Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit haben teilweise gleiche rechtliche Wirkungen wie die Entscheidungen der staatlichen Gerichte. So enthalten die Beschlüsse der gesellschaftlichen Gerichte *rechtlich verbindliche Schuldfeststellungen* (vgl. § 9 Abs. 2 GGG; § 12 StPO). Die Feststellung eines gesellschaftlichen Gerichts, daß der Beschuldigte die Tat nicht begangen hat bzw. daß seine Handlung kein Strafgesetz verletzt, wirkt wie ein Freispruch eines staatlichen Gerichts.

Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte sind *rechtsverbindlich*, wenn die Einspruchsfrist abgelaufen ist oder ein Einspruch durch gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen wird (vgl. §§ 276, 277 StPO; § 19 Abs. 3 GGG).

Nach Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts kann ein Bürger wegen der gleichen Sache *nicht noch einmal* strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Gemäß § 14 Absatz 3 StPO hat der Staatsanwalt nach der Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts nur dann innerhalb von sechs Monaten das Recht, Anklage zu erheben, wenn nachträglich Tatsachen vorgebracht und bekannt werden, aus denen sich ergibt, daß die Straftat erheblich gesellschaftswidrig bzw. -gefährlich ist.

Diese Regelung entspricht der für das Wiederaufnahmeverfahren (vgl. § 328 StPO).

Die Erziehungsmaßnahmen der gesellschaftlichen Gerichte, die mit der Entscheidung über ein Vergehen ausgesprochen werden, sind eine rechtlich verbindliche sittliche Verurteilung der Straftat, eine gesellschaftliche Zurückweisung der Tat. Sie sind darauf gerichtet, dem Straftäter seine Verantwortung vor der Gesellschaft bewußtzumachen, ihn zur Bewährung und Wiedergutmachung anzuhalten und ihn zu veranlassen, künftig die sozialistische Gesetzlichkeit zu wahren. Die gesellschaftlichen Gerichte stützen sich auf den erzieherischen Einfluß der Kollektive und Gemeinschaften, in denen der Rechtsverletzer arbeitet und lebt. Mit ihrer Arbeit sollen sie dazu beitragen, in den Sozialbeziehungen die sozialistische Lebensweise zur Geltung zu bringen. Sie sind so zugleich Organe gesellschaftlicher Selbsterziehung der Werktätigen, also nicht nur Organe zur Erziehung des Rechtsverletzers.

Die von den gesellschaftlichen Gerichten ausgesprochenen Maßnahmen haben gesellschaftlich-erzieherischen Charakter. Die gesellschaftlichen Gerichte kontrollieren die Verwirklichung der von ihnen ausgesprochenen Maßnahmen. Bei Pflichtverletzungen können sie gesellschaftlich-erzieherische Sanktionen anwenden. In den gesetzlich vorgesehenen Fällen ist eine Verwirklichung von Maßnahmen gesellschaftlicher Gerichte mittels staatlicher Zwangsmaßnahmen zulässig. Es bedarf dazu einer Vollstreckbarkeitserklärung des Kreisgerichts.

Mit ihrer jahrzehntelangen qualifizierten und umfangreichen Tätigkeit erwarben sich die gesellschaftlichen Gerichte in der DDR Achtung und Vertrauen der Bevölkerung. Sie leisten einen beachtlichen Beitrag dazu, daß überall im täglichen Leben die Einhaltung des sozialistischen Rechts und bewußte Disziplin zur festen Gewohnheit der Menschen werden. Diese ehrenamtlichen Kollektive sind eine große Kraft, in denen die ständige Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit lebendigen Ausdruck findet.

Über Vergehen von Angehörigen bewaffneter Organe kann das gesellschaftliche Gericht nicht beraten und entscheiden (vgl. § 61 KKO; § 57 SchKO). Zur Entscheidung über Vergehen von Militärpersonen stehen den Kommandeuren besondere Befugnisse zu (vgl. § 253 Abs. 3 StGB).